

Lichtverschmutzung: Hilfe für behelligte Anwohner

Stand vom 20. Februar 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Schrittweises Vorgehen in konkreten Einzelfällen	2
Schritt 1 – Suchen Sie das klärende Gespräch	2
Schritt 2 - Wenden Sie sich an die Behörden	2
Schritt 3 – Haken Sie nach	2
Schritt 4 – Beginnen Sie eine Mediation	3
Schritt 5 – Leiten Sie ein zivilrechtliches Verfahren ein	3
2. Belästigt durch "Lichtverschmutzung" - wie ist der rechtliche Rahmen?	3
Einleitung	3
Verwaltungsverfahren durch die Gemeinde: Begrenzung der Lichtemissionen (Begrenzung an der Quelle)	3
Individuelle Prüfung jedes einzelnen Falles	4
Zivilrechtliches Verfahren am Gericht, initiiert durch den betroffenen Nachbarn: Begrenzung der Lichtimmission (Begrenzung der Einwirkung beim Nachbarn)	5
Gerichtsentscheide	6
Quellen	7

1. Schrittweises Vorgehen in konkreten Einzelfällen

Schritt 1 – Suchen Sie das klärende Gespräch

Wenden Sie sich direkt an die für die Emission verantwortliche Person. Versuchen Sie das Problem im Gespräch zu lösen. Schildern Sie Ihr Anliegen, und zeigen Sie die direkte Störung durch die Lichtverschmutzung auf. Greifen Sie nötigenfalls auch auf den [Flyer](#) von Dark-Sky Switzerland, auf dieses Factsheet oder auf die Publikation des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zurück: «[Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen](#)» und «[Auswirkungen von künstlichem Licht auf die Artenvielfalt und den Menschen](#)», sowie auf die SIA Norm 491 zur «[Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum](#)».

Sofern Sie keinen Erfolg haben...

Schritt 2 - Wenden Sie sich an die Behörden

Bei Lichtemissionen sind die Gemeinden und Kantone verpflichtet, die geltenden Gesetze und Verordnungen zu vollziehen. Das betrifft auch Art. 11 Abs. 2 i.V. mit Art. 1 Abs. 2 USG (vgl. Abschnitt Verwaltungsverfahren).

Sofern sich die Behörde als nicht zuständig erklärt (die betreffenden Regelungen sind in der Schweiz nicht überall gleich), gelangen Sie an das Umweltamt des betreffenden Kantons. Bringen Sie Ihren Fall schriftlich vor. Dokumentieren Sie die aktuelle Situation, wenn möglich mit Bildern und Betriebszeiten. Dies ebenfalls unter Verweis auf die Publikation «[Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen](#)» des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) sowie die SIA Norm 491. Verweisen Sie zudem auf den Bundesgerichtsentscheid (den Fall Möhlin): BGE 140 II 33, der die Nachtruhe für Beleuchtungen in einem Grundsatzentscheid einfordert.

Schritt 3 – Haken Sie nach

Fragen Sie telefonisch nach. Weisen Sie nötigenfalls in einem weiteren Brief darauf hin, dass der Kanton verpflichtet sei, Massnahmen zu ergreifen. **Sie können Dark-Sky Switzerland in Kopie setzen.**

Schritt 4 – Beginnen Sie eine Mediation

Eine Mediation kann ein guter Weg sein, um Nachbarschaftsstreitigkeiten dauerhaft beizulegen.

Schritt 5 – Leiten Sie ein zivilrechtliches Verfahren ein

Wir empfehlen Ihnen, sich an Ihre Rechtsschutzversicherung zu wenden, falls Sie eine solche haben. Ist dies nicht der Fall, sollten Sie sich an einen Anwalt wenden. In jedem Kanton gibt es eine Rechtsberatungsstelle, an die Sie sich für eine erste Rechtsberatung wenden können.

2. Belästigt durch "Lichtverschmutzung" - wie ist der rechtliche Rahmen?

Einleitung

Der Begriff «Lichtverschmutzung» wird für unnötige Lichtemissionen durch künstlich erzeugte Lichtstrahlen im Aussenraum verwendet. Während die Emission von Licht (Aussenden von Licht an der Quelle) in Anwendung des in Art. 11 Abs. 2 i.V. mit Art. 1 Abs. 2 USG verankerten Vorsorgeprinzips unter gewissen Umständen durch die Behörden im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens mit einer Verfügung eingeschränkt werden kann, kann bei der Immission von Licht (Einwirken von Licht bei einem Dritten, z.B. Nachbarn) durch die betroffenen Nachbarn nach Art. 684 ZGB zivilrechtlich vorgegangen werden, wenn die Einwirkungen übermässig sind. Ob es sich beim Licht um Licht handelt, das von Privaten (z.B. Garten- oder Weihnachtsbeleuchtung) oder Unternehmen (z.B. Fabrikareal- oder Werbebeleuchtung) generiert wird oder durch den Staat (z.B. Strassenbeleuchtung oder Beleuchtung von alten Gebäuden), ist bei beiden Verfahren unerheblich. Ebenso ist es im konkreten Fall durchaus möglich, dass sowohl ein Verwaltungsverfahren durch die Behörden nach dem USG, als auch parallel dazu ein zivilrechtliches Verfahren nach ZGB durchgeführt wird. In diesem Falle macht es jedoch für den betroffenen Nachbarn Sinn, wenn das zivilrechtliche Verfahren bis zum rechtskräftigen Entscheid des Verwaltungsverfahrens sistiert wird.

Verwaltungsverfahren durch die Gemeinde: Begrenzung der Lichtemissionen (Begrenzung an der Quelle)

Lichtemissionen, die von ortsfesten Anlagen in der Umwelt ausgehen, fallen – soweit der Kanton oder die jeweilige Gemeinde hierzu nicht eine eigene Regelung dazu erlassen hat – in den Geltungsbereich des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01), das Mensch und Um-

welt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen schützen soll. Solche Beleuchtungsanlagen müssen daher dem Grundsatz der vorsorglichen Emissionsbegrenzung genügen und dürfen zu keinen schädlichen oder lästigen Auswirkungen führen.

Gemäss **Art. 1 Abs. 1 USG** besteht der Zweck dieses Gesetzes im Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen und deren Lebensräumen gegen schädliche oder lästige Einwirkungen.

Nach **Art. 1 Abs. 2 USG** soll dieser Zweck im Sinne der Vorsorge mittels frühzeitiger Begrenzung von Einwirkungen (Immissionen), die schädlich oder lästig werden könnten, umgesetzt werden (Vorsorgeprinzip).

Gemäss **Art. 11 Abs. 2 USG** sind Emissionen unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung im Rahmen der Vorsorge soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Bewegen sich die Emissionen jedoch im Bagatellbereich, so sind gemäss Lehre und Rechtsprechung keine solche Massnahmen zu treffen, weil die Emissionen so geringfügig sind, dass sich besondere Massnahmen nicht rechtfertigen (Entscheid des Bundesgerichts 1C_216/2010 E. 5 vom 28. September 2010 mit weiteren Hinweisen).

Das Vorsorgeprinzip gemäss Art. 11 Abs. 2 USG ist für die Behörden gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts direkt und unmittelbar anwendbar, sofern es seitens des Kantons und der Gemeinde in Anwendung von Art. 65 Abs. 1 USG hierzu keine eigene Regelung erlassen hat (Fall Oberrieden: BGE 140 II 215 E. 5). Es ist also nicht stichhaltig, wenn die Gemeinde sagt, ihr seien im Rahmen der «Lichtverschmutzung» die Hände gebunden, weil sie dazu kein Reglement habe.

Zusätzlich zum USG, sind schützenswerte Naturräume und/oder Habitate von lichtempfindlichen Tiergruppen betroffen, so sind auch die Vorgaben des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451), Jagdgesetzes (JSG; SR 922.0) oder Fischereigesetzes (BGF; SR 923.0) einzuhalten.

Wird die Verkehrssicherheit beeinträchtigt, kann mit der auf dem Strassenverkehrsgesetz (SVG) basierenden Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) argumentiert werden.

Für die Gesundheit des Menschen (Laser und UV-Licht) gelten zusätzlich die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG; SR 814.71).

Individuelle Prüfung jedes einzelnen Falles

Die zuständigen Behörden – in der Regel die Gemeinden – müssen für jeden Einzelfall eine sorgfältige Abwägung von verschiedenen Interessen vornehmen. Das USG ist kein Verbotsgesetz, sondern ein Massnahmengesetz. Folglich gilt es zunächst, alle umsetzbaren Mass-

nahmen zu prüfen, z.B. die Reduktion von Beleuchtungsstärke, die Ausrichtung und Abschirmung der Leuchten, die Ein- und Ausschaltung mittels Bewegungsmelder zu prüfen.

Dann ist durch die Behörde festzustellen, ob für die beanstandete Beleuchtung (gestützt auf das Vorsorgeprinzip) ein legitimer Beleuchtungszweck besteht. Eine allfällige Verneinung des legitimen Beleuchtungszwecks und eine darauf basierende Verfügung (Anordnung von Massnahmen, Verbote etc.) muss einerseits im öffentlichen Interesse liegen (Art. 5 Abs. 2 Bundesverfassung, BV). Das ist grundsätzlich immer dann der Fall, wenn dazu eine gesetzliche Grundlage – wie im vorliegenden Fall das USG mit dem Schutz vor schädlichen oder lästigen Lichteinwirkungen – eine Regelung enthält. Stehen dem aber legitime private Interessen entgegen, sind die Interessen der von der Anordnung betroffenen Personen gegenüber dem öffentlichen Interesse des Schutzes vor schädigenden oder lästigen Lichteinwirkungen gegeneinander abzuwägen. Zudem haben die angeordneten Massnahmen oder das Verbot verhältnismässig zu sein. Die Gemeinde hat deshalb immer zu prüfen, ob der Schutzzweck (Schutz vor schädigenden oder lästigen Lichteinwirkungen) durch die Anordnung weniger weit gehender Massnahmen als der vorgesehenen ebenfalls erfüllt werden kann. Bei dieser Beurteilung sind u.a. auch die Ortsüblichkeit, die Lage des Grundstückes (Stadt, Land, Zweck) sowie die Empfindlichkeitsstufen der jeweiligen Zone zu berücksichtigen.

Kann ein legitimer Beleuchtungszweck bejaht werden, so hat die Behörde weiter zu prüfen, ob keine unnötigen Lichtemissionen verursacht werden. Unnötig in diesem Sinne sind Beleuchtungen und Lichtemissionen, die nicht dem Beleuchtungszweck dienen. Hierbei handelt es sich um die Erfüllung der technischen Anforderungen an eine im Grundsatz zulässige Beleuchtung, welche in den Empfehlungen des BAFU und umfassend in der Norm SIA 491:2013 festgehalten sind.

Zivilrechtliches Verfahren am Gericht, initiiert durch den betroffenen Nachbarn: Begrenzung der Lichtimmission (Begrenzung der Einwirkung beim Nachbarn)

Mit Bezug auf das Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)

Belästigungen sind oft das Resultat von unsachgemässen privaten und gewerblichen oder öffentlichen Beleuchtungsanlagen in der unmittelbaren Nachbarschaft, so dass beispielsweise nur ein einzelner Nachbar durch eine einzige Lichtquelle betroffen ist. Hier kann nicht von einem öffentlichen Interesse ausgegangen werden.

Gemäss Bundesgerichtspraxis sind behelligte Anwohner klageberechtigt, sofern sie im Umkreis von 100m zur Lichtquelle von Immissionen betroffen sind. Bei starken Lichtquellen kann sich der Umkreis erweitern. Art. 684 ZGB spricht von übermässigen Einwirkungen. Mit dieser Formulierung werden – analog zum Vorsorgeprinzip – Fälle im Bagatellbereich ausgeschlossen.

Bei diesen privatrechtlichen Auseinandersetzungen unter Nachbarn ist grundsätzlich **Art. 684 ZGB** Übermässige Einwirkungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches geltend zu machen. Dabei ist eine Zivilklage einzureichen. Das ist jedoch mit – teilweise nicht zu unterschätzenden – Kosten verbunden. Zudem ist bei einer solchen Klage zu berücksichtigen, dass die Nachbarn auch in Zukunft die Nachbarn bleiben und es nicht immer für eine künftige gute nachbarschaftliche Beziehung von Vorteil ist, gegen den Nachbarn zu klagen.

Art. 684

- 1 Jedermann ist verpflichtet, bei der Ausübung seines Eigentums, wie namentlich bei dem Betrieb eines Gewerbes auf seinem Grundstück, sich aller übermässigen Einwirkung auf das Eigentum der Nachbarn zu enthalten.
- 2 Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Luftverunreinigung, üblen Geruch, Lärm, Schall, Erschütterung, Strahlung oder durch den Entzug von Besonnung oder Tageslicht.

In **Art. 679 ZGB** Verantwortlichkeit des Grundeigentümers bei Überschreitung des Eigentumsrechts ist das Recht geregelt, um einer Verletzung von Art. 684 ZGB entgegen zu treten. Zu beachten: Nur übermässige Immissionen sind verboten!

Art. 679

- 1 Wird jemand dadurch, dass ein Grundeigentümer sein Eigentumsrecht überschreitet, geschädigt oder mit Schaden bedroht, so kann er auf Beseitigung der Schädigung oder auf Schutz gegen drohenden Schaden und auf Schadenersatz klagen.
- 2 Entzieht eine Baute oder eine Einrichtung einem Nachbargrundstück bestimmte Eigenschaften, so bestehen die vorstehend genannten Ansprüche nur, wenn bei der Erstellung der Baute oder Einrichtung die damals geltenden Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Das Gericht hat einen grossen Ermessens-Spielraum. Massgebend ist der konkrete Einzelfall. Dabei sind die Beurteilungskriterien:

- a) Schädlichkeit
- b) Lage der Grundstücke: Örtliche Verhältnisse wie Stadt, Land, Vorort, Industriegebiet, Landwirtschaftszone, Wohnzone etc. sind einzubeziehen.
- c) Beschaffenheit der Grundstücke: Die natürlichen Gegebenheiten (Topographie) und der Verwendungszweck der betroffenen Grundstücke sind zu berücksichtigen.
- d) Ortsgebrauch: Zu untersuchen ist, ob eine bestimmte Immission in der betreffenden Gegend herkömmlicherweise als normal empfunden wird.

Gerichtssentscheide

Es existieren verschiedene Gerichtssentscheide (siehe unten). Da jeder Fall individuell geprüft

werden muss, ist die Rechtslage komplex. Stets ist eine sorgfältige Einzelfallabwägung erforderlich. Abhängig vom tatsächlichen Zweck der Beleuchtung wird unter Wahrung der Verhältnismässigkeit ein unterschiedlicher (rechtlicher) Massstab angewendet. Eine allgemeingültige, generelle Aussage kann von den Gerichtsurteilen also nicht abgeleitet werden.

- **Licht vom Innenraum in den Aussenraum, Klinik**, Münsterlingen TG
1C_475/2017 (6.2 et 6.3), 21.9.2018
- **Öffentliche Strassenlampe Zuzwil**, Zuzwil SG
1C_198/2017, 9.11.2017
- **Blendung durch reflektiertes Sonnenlicht**, Olten SO
1C_740/2013, 6.5.2015
- **Bahnhof Oberrieden**, Oberrieden ZH
1C_602/2012, 2.4.2014
- **Weihnachtsbeleuchtung**, Möhlin AG
BGE 140 II 33, 12.12.2013
- **Blendung durch reflektiertes Sonnenlicht**, Burgdorf BE
1C_177/2011, 9.2.2012
- **Wohnraumaufhellung**, Wallisellen ZH
1C_216/2010, 28.9.2010
- **Sportplatzbeleuchtung**, Lachen SZ
1C_105/2009, 13.10.2009
- **Reklameanlagen**, Zürich
1C_12/2007, 8.1.2008
- **Bergbeleuchtung**, Pilatus, Luzern
BGE 123 II 256, 16.4.1997

Das Baurekursgericht Abteilung II des Kantons Zürich hat entsprechend entschieden:

- **Reklameanlagen Autohändler**, Rüslikon
BRGE II 0050/2017, 4.4.2017,
VB.2017.00324, 16.11.2017 (kein Weiterzug ans Bundesgericht)

Quellen

- Vollzugshilfe Lichtemissionen (Entwurf zur Konsultation), Bundesamt für Umwelt BAFU Abteilung Lärm und NIS (Stand: 12.04.2017 Referenz/Aktenzeichen: P282-1581) (Recherche 29.09.2018)
- Rechtslage betreffend die Zulässigkeit von Lichtemissionen (Beleuchtungen) im Aussenraum, Memorandum, RA Oliver Rappold, LL.M., MR/CS, Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht und RA Adrian Trutmann 1. Februar 2016 (Internet-Recherche 28.11.2016)
- Nachbarschaftsrecht: Claudia Schneider Heusi LL.M. Rechtsanwältin Fachanwältin SAV Bau - und Immobilienrecht; Schneider Rechtsanwälte AG 8034 Zürich <http://www.schneider->

recht.ch/pdf/120411_ZAV_Anwaltsverband_Nachbarrecht_Was_Sie_wissen_sollten.pdf (Internet-Recherche 11.03.2018)

– Dark-Sky Switzerland (Internet-Recherche 09.12.2018)

Disclaimer: Diese Zusammenstellung wurde mit aller gebotenen Sorgfalt erstellt. Fehler können aber nicht ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit der zitierten Quellen kann keine Verantwortung übernommen werden. Es sind immer die aktuellsten Gesetze online zu konsultieren.